



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Anschriften
gem. Verteiler

Bearbeitet von:
Herrn Oziom

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
31.12-11792/1

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4644

Hannover
09.11.2022

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028;
Verteilung der Zahl der Vertrauenspersonen, die von den Vertretungen der unteren
Verwaltungsbezirke in den Schöffenwahlausschuss zu wählen sind**

Anlagen: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 sind im kommenden Jahr die Schöffinnen und Schöffen neu zu wählen. Auf den heute veröffentlichten Gem. RdErl. d. MJ und d. MI vom 01.11.2022 (Nds. MBl. S. 1441), der am 15.11.2022 in Kraft tritt, nehme ich Bezug.

Den für diese Wahlen bei jedem Amtsgericht zu bildenden Schöffenwahlausschuss gehören nach Nr. 4.1 des o.g. Runderlasses sieben Personen als Beisitzerinnen oder Beisitzer an, die aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des unteren Verwaltungsbezirks gem. § 40 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt werden müssen.

Umfasst der Amtsgerichtsbezirk mehrere untere Verwaltungsbezirke oder Teile davon, bestimmt gem. § 40 Abs. 3 Satz 3 GVG die zuständige oberste Landesbehörde die Verteilung der zu wählenden Vertrauenspersonen auf diese. Untere Verwaltungsbezirke sind die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen. Die Aufteilung der Anzahl der zu wählenden Vertrauenspersonen bestimme ich mit der (auszugsweise) beigefügten Aufstellung.

Die zu den Amtsgerichtsbezirken gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete ergeben sich aus der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 593). Gegenüber der letzten Wahl der Schöffinnen und Schöffen im Jahre 2018 haben sich durch die Verleihung der Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde an weitere Gemeinden, durch kommunale Zusammenschlüsse und durch andere Einwohnerzahlen Änderungen ergeben. Die beigefügte Aufteilung der Vertrauenspersonen ist dem angepasst.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Vielfach bestehen in den Landkreisen mehrere Amtsgerichtsbezirke. Die Region Hannover und die Landkreise bitte ich zu beachten, bei den von ihnen durchzuführenden Wahlen der Vertrauenspersonen gem. § 40 Abs. 3 Satz 1 GVG nur Einwohnerinnen und Einwohner zu berücksichtigen, die in den dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk angehörenden nicht privilegierten Gemeinden ihren Wohnsitz haben, damit eine Repräsentanz der Bevölkerung des gesamten Amtsgerichtsbezirks gewährleistet ist.

Nach Nr. 4.4 des eingangs erwähnten noch geltenden Runderlasses sind die gewählten Vertrauenspersonen dem Richter am Amtsgericht bis zum 1. Juli 2023 mitzuteilen. Ich bitte, diese Terminvorgabe zu beachten. Bitte beachten Sie auch die Möglichkeit nach Nr. 4.3 des Runderlasses.

Auf die einer Hauptverwaltungsbeamtin oder einem Hauptverwaltungsbeamten im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk nach § 40 Abs. 2 Satz 1 GVG (vgl. Nr. 4.1 des o.g. Runderlasses) in Verbindung mit dem Beschluss der LReg. vom 13.07.2004 (Nds. MBl. S. 498) obliegenden Mitgliedschaft im Schöffenwahlausschuss weise ich hin.

Diese Bestimmung der Vertrauenspersonen richtet sich auch an die nicht im Verteiler genannten selbständigen Gemeinden. Die Region Hannover und die Landkreise werden gebeten, den ihnen angehörenden selbständigen Gemeinden mit einem Nebenabdruck der Anlage die Bestimmung der Anzahl der von ihnen zu wählenden Vertrauenspersonen mitzuteilen.

Der Vollständigkeit halber sind in Kursivschrift auch die unteren Verwaltungsbezirke angegeben, bei denen keine Bestimmung der Anzahl der zu wählenden Vertrauenspersonen durch mich erforderlich ist. Von den selbständigen Gemeinden ist nur die Stadt Rinteln allein für die Wahl der Vertrauenspersonen zuständig. Der Landkreis Schaumburg wird gebeten, die Stadt Rinteln darauf durch Übersendung eines Nebenabdrucks dieses Erlasses hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez.
Oziom